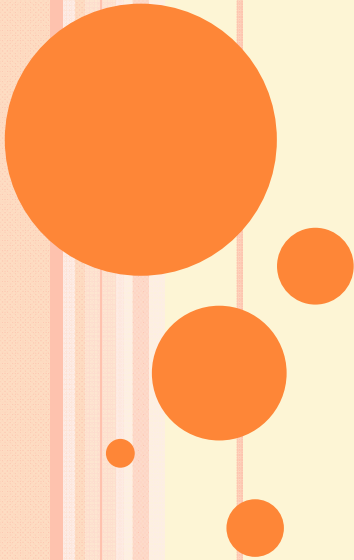



# Alleinerziehende unter Druck



Rechtliche Rahmenbedingungen,  
finanzielle Lage und Reformbedarf



# Einkommensquellen der Alleinerziehenden

- Unterhaltsrecht: Betreuungs- und Kindesunterhalt (UVG)
  - Erwerbstätigkeit
  - Ansprüche nach dem SGB II
- Kombination von Kinder-, Wohngeld, Kinderzuschlag und UVG
- Reformoptionen

h\_da

HOCHSCHULE DARMSTADT  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

fbgs

GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN  
UND SOZIALE ARBEIT

# Wer ist alleinerziehend?

Nach dem Steuerrecht und dem SGB II ist alleinerziehend, wer mit einem Kind ohne eine zweite erwachsene Person in einem Haushalt lebt.

Nicht alleinerziehend sind Eltern, die die Kinder im Wechselmodell betreuen.

Derzeit leben 2,2 Mio. Kinder bei 1,6 Mio. Alleinerziehenden.

90% von ihnen sind alleinerziehende Mütter.

# Gemeinsam erziehen

2 Erwachsene teilen sich Erwerb und Erziehung – häufig in der klassischen geschlechtsspezifischen Form:

1,5 VerdienenderInnen – 1,5 ErzieherInnen

Hinzu kommen die Synergie-Effekte des Gemeinsamen Wirtschaftens und

die Vorteile des Ehegattensplittings bei verheirateten Eltern.

# Allein erziehen

Die Synergie-Effekte des Gemeinsamen Wirtschaftens entfallen.

Das Ehegattensplitting entfällt.

Die Unterstützung durch den anderen Elternteil entfällt.

Hoher Aufwand an Organisation.

Häufig erheblicher Stress auf der Elternebene bis neue Arrangements hinsichtlich Unterhalt und Umgang gefunden sind.

Neues Wohnumfeld, oft verbunden mit einem materiellen Abstieg.

Das Armutsrisiko Alleinerziehender ist seit 2005 gestiegen, obwohl die Alleinerziehenden mehr erwerbsarbeiten.

# Rechtsprechung des BGH zum Anspruch auf Betreuungsunterhalt

Vorrang der persönlichen Betreuung durch einen Elternteil nach Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgegeben.

Der betreuende Elternteil trägt die Beweislast dafür, dass kind- oder elternbedingte Ausnahmegründe vorliegen.

Es besteht eine unterhaltsrechtliche Obliegenheit, vorhandene Betreuungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

# Diskrepanz zwischen der Rechtsprechung der OLGs und des BGH

- Obliegenheit zur Vollerwerbstätigkeit auch in schwierigen Erziehungskonstellationen (mehrere Kinder, ADHS, Pflegekind) bejaht.
- bislang einziger Ausnahmefall: Erziehung von 3 Kindern in ländlichem Gebiet bei Fehlen von Betreuungsmöglichkeiten.
- Freistellung der Männer vom Unterhalt für die alleinerziehenden Mütter.

# Kindesunterhalt

Prinzip: Einer zahlt – eine betreut (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB). Kindesunterhalt ist strukturell zu niedrig:

- Deckt nur das sächliche Existenzminimum ab.
- Der Mindestunterhalt wird übernommen aus dem Grundsicherungsrecht, wo die Regelbedarfe für Kinder bewusst niedrig gehalten werden.
- Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen wird oft noch durch hohe Umgangskosten reduziert.
- Unterhaltspflichtige haben Selbstbehalt, betreuende Elternteil nicht.



# Rechtswirklichkeit

40 Prozent der Alleinerziehenden haben auf irgendeine Weise Probleme mit dem Kindesunterhalt – es wird zu wenig, unregelmäßig oder gar nicht gezahlt (Allensbach 2008).

2/3 der Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern erhalten Unterhalt in einer Höhe, die nicht den Mindestunterhalt für ein Kind abdeckt (EVS 2008).

Über 30% der Kinder von Alleinerziehenden beziehen Leistungen nach dem UVG (2009).

# Unterhaltsvorschuss

Maximal 6 Jahre bis zum 12. Lebensjahr eines Kindes.

Unabhängig vom Einkommen des betreuenden Elternteils.

Höhe: Unterhaltsrechtlicher Mindestbedarf abzüglich des gesamten Kindergeldes seit 2008: 133 € bis 5 Jahre, 180 € bis 12 Jahre.

2012 haben 487.809 Kinder UVG bezogen.

# Alleinerziehende und Erwerbstätigkeit

70% aller alleinerziehenden Frauen gehen einer Erwerbstätigkeit nach.

Alleinerziehende Frauen mit Kindern unter 3 Jahren waren zu 40% erwerbstätig, Mütter aus Paarhaushalten zu 50%

Alleinerziehende arbeiten häufiger in Vollzeit (43%) als Mütter aus Paarfamilien (30%).

# Die Wirkungen des Entlastungsbetrages von 1.308 Euro/Jahr

Für die Alleinerziehende mit einem Verdienst von 60% des Durchschnitts und einem Steuersatz von 14 bis 20% macht der Entlastungsbetrag zwischen 15 bis 16 Euro im Monat aus.

Für die Spitzenverdienerin mit einem Steuersatz von 42% macht dies monatlich 75,60 Euro aus.

## BVerfG vom 3.11.1982

„Das geltende Einkommenssteuerrecht (lässt) die Tatsache außer Betracht, dass die Leistungsfähigkeit berufstätiger Alleinstehender mit Kindern durch **zusätzlichen zwangsläufigen Betreuungsaufwand** gemindert ist, der bei Ehepaaren typischerweise nicht anfällt oder, wenn beide Partner berufstätig sind, aus dem erhöhten Familieneinkommen bestritten werden kann. Dadurch führt die Besteuerung der Alleinerziehenden zu einer nicht zu rechtfertigenden Mehrbelastung“ (BVerfGE 61,

## Bundestags-Drucks. 7/1470 S. 222 u. 283

Der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende betrug zuletzt im Jahr 1998 5.606 DM und sollte die erhöhten Aufwendungen alleinstehender Steuerpflichtiger ausgleichen, die „wegen ihrer Kinder zur Erweiterung von Wohnung und Haushalt gezwungen sind“. Alleinerziehende sollten einen zusätzlichen Freibetrag ähnlich einem weiteren Grundfreibetrag erhalten und damit im Proportionalbereich der Einkommenssteuer ebenso besteuert werden wie zusammen veranlagte Ehegatten.

# Die Steuer- und Abgabenbelastung von Alleinerziehenden im internat. Vergleich

Alleinerziehende, 2 Kinder, 67% des Durchschnittseinkommens:

Deutschland – 18 % - Frankreich – 15%

Dänemark/Schweden/Norwegen – 11,7%

Niederlande – 2,4% .

Großbritannien – plus 0,2% - Schweiz – plus 1,7%

Luxemburg plus 9,3% - Irland plus 39,1%

### Horizontaler Vergleich 2010

Einkommen/Abzüge 2010 in €	Ledig ohne Kind	Verheiratet ohne Kind	Verheiratet 1 Kind	Verheiratet 2 Kinder	Verheiratet 3 Kinder
Steuerklasse	I	III/0	III/1	III/2	III/3
<b>Jahresbrutto</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>
Lohnsteuer	4.165	1.594	1.594	1.594	1.594
Kirchensteuer (8 %)	333	128	22	0	0
Solidaritätszuschlag	229	0	0	0	0
Krankenversicherung (AN 7,9 %)	2.370	2.370	2.370	2.370	2.370
Rentenversicherung (AN 9,95 %)	2.985	2.985	2.985	2.985	2.985
Arbeitslosenversicherung (AN 1,4 %)	420	420	420	420	420
Pflegeversicherung (AN 0,975 % + 0,25 % Kinderlose)	368	368	293	293	293
Kindergeld			2.208	4.416	6.696
<b>Netto</b>	<b>19.130</b>	<b>22.136</b>	<b>24.525</b>	<b>26.755</b>	<b>29.035</b>
<b>Steuerliches Existenzminimum</b>					
Erwachsener	8.004	16.009	16.009	16.009	16.009
Kinder			7.008	14.016	21.024
<b>Frei verfügbares Einkommen/Haushalt</b>	<b>11.126</b>	<b>6.127</b>	<b>1.508</b>	<b>- 3.271</b>	<b>- 7.999</b>

Quelle: Stresing, DFV I/2010



## Alleinerziehende im SGB II

Von allen Alleinerziehenden-Haushalten sind 40% auf Grundsicherung angewiesen.

30% der Alleinerziehenden im SGB-II-Bezug sind erwerbstätig.

Im Dezember 2011 waren 62% der Alleinerziehenden länger als 24 Monate im Bezug.

Bei Paaren mit Kindern waren dies 58%.

Bei kinderlosen Alleinstehenden waren dies 56%.

# Alleinerziehende im SGB II

**Regelbedarf** eines Alleinstehenden – 382 Euro

**Mehrbedarfszuschlag** je nach Alter und Zahl der Kinder: 137,52 für ein Kind bis 7 oder 2 Kinder unter 18 Jahre, 45,84 Euro für ein Kind über 7 Jahre etc.

**Regelbedarfe** für Kinder von 224 bis 289 Euro

**Kosten der Unterkunft**

**Bildungs- und Teilhabeleistungen**

# Kombination verschiedener Sozialleistungen zur Vermeidung des SGB-II-Bezuges

Geringe Relevanz des **Kinderzuschlags**, da Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss als Einkommen des Kindes angerechnet werden.

Das gleiche gilt für das **Wohngeld**.

Der **Mehrbedarfzuschlag** des SGB-II kann nicht „mitgenommen“ werden, es kann aber auf ihn „verzichtet“ werden.

# Anrechnungsregelungen mit abwegigen Resultaten

Bezieht eine Alleinerziehende Unterhaltsvorschuss für ein Kind, so muss sie mehr Verdienst erwirtschaften als ohne diese Leistung, weil UVG beim Wohngeld und beim Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet wird, so dass diese sinken und die Alleinerziehende ihren Arbeitseinsatz erhöhen muss.

# Reformoptionen - Ausgleich

## **Ausgleich unterschiedlicher Leistungsfähigkeit von (alleinerziehenden) Eltern im Steuer- und Sozialrecht**

Entlastungsbetrag für Alleinerziehenden in Gestalt  
eines zweiten Grundfreibetrages

Freistellung des Existenzminimums von Kindern  
auf der Beitragsseite der Sozialversicherung

# Reformoptionen - Förderung

## **Reform des Unterhaltsvorschuss-Gesetzes**

Nur noch hälftige Anrechnung des Kindergeldes.

Kein Zwang zur Beantragung des UVG bei Bezug von SGB-II-Leistungen .

Unbegrenzte Auszahlung bis zum Wegfall der elterlichen Unterhaltspflicht.

# Reformoptionen - Förderung

## Kindergrundsicherung

- In Höhe der Kinderfreibeträge (2009: 502 Euro).
- In Höhe der maximalen Steuerersparnis der Kinderfreibeträge (2009: 238 Euro).
- in Höhe des sächlichen Existenzminimums (2009: 322 Euro).

# Reformoptionen – Förderung

## Verbesserter Kinderzuschlag

Erhöhung des Zahlbetrages von derzeit 140 Euro pro Kind auf:

- 200 Euro bis zum 6. Lebensjahr
- 236 Euro bis zum 13. Lebensjahr
- 272 Euro ab dem 14. Lebensjahr
- Bei Alleinerziehenden – Mitnahme des Mehrbedarfzuschlags.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

# BVerfG vom 29.5.1990: sächl. Existenzminimum

Der Staat darf Kinder und private Bedürfnisbefriedigung nicht auf eine Stufe stellen und danach auf die Mittel, die für den Lebensunterhalt von Kindern unerlässlich sind, nicht in gleicher Weise zugreifen wie auf finanzielle Mittel, die zur Befriedigung beliebiger Bedürfnisse eingesetzt werden.

Für die Ermittlung des Existenzminimums von Kindern kann auf die Maßstäbe zurückgegriffen werden, die sich aus statistisch ermittelten Richtsätzen oder normativ festgelegten Regelleistungen für den entsprechenden Bedarf ergeben.

## BVerfG vom 10.11.1998: **Erziehungsbedarf**

Dieser umfasst die Aufwendungen der Eltern, die dem Kind die persönliche Entfaltung, seine Entwicklung zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit ermöglichen. Dieser Erziehungsbedarf ist bislang steuerrechtlich unter der falschen Bezeichnung des “kindbedingten Zusatzbedarfes“ im Haushaltsfreibetrag bei alleinerziehenden Elternteilen erfasst, der „diesen Bedarf des Kindes im rechnerischen Ergebnis“ abdeckt, gleichheitswidrig aber den verheirateten Eltern nicht zu Gute kommt.

## BVerfG vom 10.11.1998: **Genereller Betreuungsbedarf**

- Steuerpflichtige mit Kindern sind wegen ihrer Betreuungspflichten, die entweder ihre Arbeitskraft oder ihre Zahlungsfähigkeit beanspruchen, im Vergleich zu Steuerpflichtigen ohne Kinder steuerlich grundsätzlich weniger leistungsfähig (BVerfGE 99, S. 216, 233).
- Zeit für Kinder als Teil des kindlichen Existenzminimums ?

## BVerfG vom 10.11.1998 - Erziehungsbedarf

Dazu gehören: die Mitgliedschaft in Vereinen sowie sonstige Formen der Begegnung mit anderen Kindern oder Jugendlichen außerhalb des häuslichen Bereichs auf, ferner das Erlernen und Erproben moderner Kommunikationstechniken, der Zugang zu Kultur- und Sprachfertigkeit, die verantwortliche Nutzung der Freizeit und die Gestaltung der Ferien (BVerfGE 99, S. 216, 233).

# Das steuerrechtliche Existenzminimum

- **Erwachsene** – Grundfreibetrag 8.130 €
- **Kinder**freibetrag - 7.008 €
- Sächliches Existenzminium – 4.368 €
- Freibetrag für Betreuung, Erziehung u.  
Ausbildung 2.640 €

# Kinderfreibetrag

- 7008 € pro Kind und Jahr
- 584 € pro Kind und Monat
  
- Bei einem Steuersatz von 30% - ca. 184 €
- Bei einem Steuersatz von 42% - 245 €